

## Informationen aus dem Steuerrecht - für alle Steuerpflichtigen

### Nr. 2 - Februar 2023

#### Inhaltsverzeichnis

1. Termin zur Abgabe der Grundsteuererklärung – Bayern vorn
2. Unentgeltliche Überlassung von Wohnraum kann zu privatem Veräußerungsgeschäft führen
3. Jahressteuergesetz ist beschlossen
4. Erleichterung für Unternehmen bei der Offenlegung
5. Hinzurechnung des Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs
6. Basiszinssatz wurde angepasst
7. Rentenbeginn bei aufgeschobener Altersrente
8. Bewertung der Einlage einer GmbH-Beteiligung
9. Neue Förderrichtlinie zum Umweltbonus seit 1.1.2023
10. Arbeitszeiterfassung für Arbeitgeber verpflichtend
11. Geldbuße wegen unangemessen hoher Miete
12. „Düsseldorfer Tabelle“ ab dem 1.1.2023

#### Kurz berichtet

- Vereins-Mitgliedsbeiträge
  
- Fälligkeitstermine
- Basiszinssatz / Verzugszinssatz
- Verbraucherpreisindizes

## 1. Termin zur Abgabe der Grundsteuererklärung – Bayern vorn

Die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung endet zum 31. Januar 2023. Bislang wurden bundesweit nur gut 2/3 der Erklärungen eingereicht. Während wir von vielen Mandanten bereits angesprochen wurden, was genau nach Ablauf der Frist zu erwarten ist, erreichte uns kurz vor Redaktionsschluss noch eine gute Nachricht aus Bayern.

Bayern verlängert danach im Alleingang die Frist für die Abgabe der Grundsteuererklärung. Grundstückseigentümer sollen drei Monate länger Zeit bekommen, also bis Ende April, wie Finanzminister Albert Füracker nach einer Kabinettsitzung in München sagte. Man wolle niemanden ärgern, sondern das gesamte Steuerverfahren ordnungsgemäß durchführen, so der Finanzminister.

Die anderen Länder wollen offensichtlich dem bayerischen Vorbild nicht folgen. Jedoch planen die meisten Länder zunächst Erinnerungsschreiben zu versenden, bevor sie Verspätungszuschläge erheben. Hoffen wir also, dass die vorhandenen Druckmittel bis hin zur Schätzung mit Augenmaß angewendet werden.

## 2. Unentgeltliche Überlassung von Wohnraum kann zu privatem Veräußerungsgeschäft führen

Private Veräußerungsgeschäfte sind durch den Veräußerer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu versteuern. Diese Geschäfte entstehen, wenn ein Objekt erst gekauft und vermietet wird und anschließend innerhalb von zehn Jahren nach dem Anschaffungszeitpunkt wieder veräußert wird.

Bei einem Verkauf des Objekts innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung entsteht allerdings keine Steuerpflicht, wenn dieses im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (1. Alternative) oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (2. Alternative) genutzt wurde.

Ein Ehepaar erwarb ein bebautes Objekt und überließ dieses ihren drei Kindern, die dort während ihrer Studienzeit lebten. Nachdem die Kinder ihr Studium beendet hatten, wurde das Objekt wieder veräußert. Ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn wurde nicht angegeben, da die Steuerpflichtigen der Auffassung waren, dass die Befreiungsvorschrift greifen würde. Eine Eigennutzung würde auch dann vorliegen, wenn **ein** Kind, für das der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Kindergeld hat, in dem Objekt wohnt. Die beiden anderen Kinder waren altersbedingt nicht mehr kindergeldberechtigt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied jedoch, dass eine Wohnung, die der Steuerpflichtige unentgeltlich an (leibliche) Kinder überlässt, die im maßgeblichen Zeitraum der zehn Jahre keinen Anspruch (mehr) auf Kindergeld haben, die Wohnung nicht zu „eigenen Wohnzwecken“ genutzt wird. Der Kindergeldanspruch lief in diesem Fall während des Studiums aus. Damit ist laut BFH eine Überlassung an Dritte gegeben, die steuerlich nicht begünstigt wird. Es ist damit von einer steuerpflichtigen Veräußerung auszugehen.

**Fazit:** Das ist eine echte Falle, zumal ein Kind zu Beginn seines Studiums kindergeldberechtigt sein kann, dann aber altersbedingt aus der Berechtigung ausscheidet. Sobald die Kindergeldberechtigung endet, endet nach der strikten Auffassung des BFH auch die die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken.

## 3. Jahressteuergesetz ist beschlossen

Nach der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes durch den Bundestag folgte die Zustimmung des Bundesrats am 16.12.2022. Nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt stehen die steuerlichen Änderungen für 2023 und teilweise auch rückwirkend für 2022 fest. Von einigen geplanten Änderungen berichteten wir ausführlich bereits im Dezember-Rundschreiben. Aus diesem Grund werden nachfolgend nur die Änderungen aufgezeigt, die sich von den Entwürfen unterscheiden:

### **Gebäude-Abschreibung:**

Steuerpflichtige hatten bislang die Möglichkeit eine verminderte Abschreibungsdauer für ihre Gebäude geltend zu machen, wenn sie eine kürzere Nutzungsdauer nachweisen konnten. Der erste Entwurf sah eine Streichung dieser Regelung vor, nun bleibt die Möglichkeit aber doch wie bisher bestehen.

Die Erhöhung des linearen AfA-Satzes von 2 % auf 3 % sollte ursprünglich Gebäude betreffen, die nach dem 30.6.2023 fertig gestellt werden, gilt nun aber schon für Gebäude, deren Fertigstellung nach dem 1.1.2023 erfolgt.

### **Grundrentenzuschlag:**

Rückwirkend zum 1.1.2021 wird derjenige Rentenbetrag steuerfrei gestellt, welcher aufgrund des Grundrentenzuschlags geleistet wird. Die betroffenen Steuerpflichtigen erhalten den Grundrentenzuschlag dadurch ungekürzt und haben somit mehr Geld für die Bestreitung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung.

### **Werbungskosten-Pauschbetrag:**

Der Werbungskosten- oder Arbeitnehmerpauschbetrag erhöht sich ab 2023 pro Veranlagungszeitraum auf 1.230 €.

### **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:**

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird um 252 € auf insgesamt 4.260 € angehoben.

### **Häusliches Arbeitszimmer:**

Ist das Arbeitszimmer nicht der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, wird der Höchstbetrag ab 2023 zu einem Pauschbetrag in Höhe von 1.260 € pro Veranlagungsjahr umgewandelt, der dem Steuerpflichtigen gewährt werden kann. Die tatsächlichen Kosten müssen dadurch nicht mehr nachgewiesen werden.

Im Dezember-Rundschreiben hatten wir noch problematisiert, welche Bedeutung es hat, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Im finalen Gesetzestext kommt es aber nur noch darauf aus, dass der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit sich im Arbeitszimmer befindet. Es wird somit sehr deutlich, dass man die Arbeitszimmerfälle deutlich einschränken will.

### **Homeoffice-Pauschale:**

Die bisherige Regelung wird noch erweitert und es können ab 2023 je 6 € für bis zu 210 Tage im Homeoffice steuermindernd angegeben werden, was zu einem Höchstbetrag von 1.260 € im Jahr führt. Der Betrag bleibt auch bei mehreren Arbeitsverhältnissen gleich. Ein separates Arbeitszimmer ist dafür nicht erforderlich.

Im Dezember-Rundschreiben haben wir den Hinweis gegeben, dass sich Fahrtkosten für die Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte und die Homeoffice-Pauschale ausschließen. Das ist sicherlich regelmäßig der Fall. Wir wurden jedoch darauf hingewiesen, dass es Fälle geben kann, in denen ggf. eine doppelte Berücksichtigung möglich sein könnte. So muss beispielsweise ein Lehrer vormittags die Schule zum Unterrichten aufsuchen. Die Schule bildet auch den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit. Somit scheidet der Abzug eines Arbeitszimmers aus. Da der Lehrer aber dauerhaft nachmittags über keinen Arbeitsplatz in der Schule verfügt, muss er die Klausuren im Homeoffice korrigieren. Hier könnte also zusätzlich die Homeoffice-Pauschale zum Tragen kommen und das Kriterium des Fehlens eines Arbeitsplatzes, das beim Arbeitszimmer ausgemustert wurde, wird für die Homeoffice-Pauschale relevant.

### **Förderung von PV-Anlagen:**

Um den Ausbau von PV-Anlagen weiter zu fördern, soll eine Ertragsteuerbefreiung für bestimmte PV-Anlagen gelten. Dazu gehören PV-Anlagen, wenn diese eine Leistung von max. 30 kW (Bruttonennleistung laut Marktstammdatenregister) bei Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen Gebäuden haben, jedoch maximal 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft. Entgegen dem ursprünglichen Entwurf müssen diese nicht mehr überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Diese Regelung gilt bereits rückwirkend zum 1.1.2022.

Zudem weist der Finanzministerium Brandenburg in einer Pressemitteilung vom 20.1.2023 darauf hin, dass die bestehende **Gewerbesteuerbefreiung** für Photovoltaikanlagenbetreiber auf bis zu 30 Kilowatt (peak) erweitert wird.

Zudem wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 für die Lieferung von Solarmodulen einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Stromspeicher, die dazu dienen, den mit den Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, ein **Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer** eingeführt. Der Nullsteuersatz führt dazu, dass für eine Photovoltaikanlage einschließlich der für den Betrieb wesentlichen Komponenten und der dazugehörigen Stromspeicher in den jeweiligen Rechnungen des Leistungsempfängers keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird (Steuersatz 0 Prozent). In der Folge ist es zukünftig nicht möglich beziehungsweise erforderlich, die Umsatzsteuer vom Finanzamt als Vorsteuer erstattet zu bekommen.

Zur Vermeidung von möglichen finanziellen Nachteilen bei der Anschaffung von Photovoltaikanlagen muss nicht mehr auf die **Kleinunternehmerregelung** des § 19 UStG verzichtet werden. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Nullsteuersatzes liegen vor, wenn:

- die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen und Wohnungen liegt
- sowie bei öffentlichen und anderen Gebäuden, die für Tätigkeiten genutzt werden, die dem Gemeinwohl dienen, errichtet sind und
- die installierte Bruttonennleistung der Photovoltaikanlage laut dem Marktstammdatenregister 30 Kilowatt (peak) nicht übersteigt.

Brandenburgs Finanzministerium weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass bei Inbetriebnahme beziehungsweise bei Erweiterung einer Photovoltaikanlage aber weiterhin die Verpflichtung zur elektronischen Anmeldung beim Finanzamt besteht.

#### **4. Erleichterung für Unternehmen bei der Offenlegung**

Bereits im Januar-Rundschreiben hatten wir über diese aktuelle Entwicklung schon kurz berichtet.

Noch immer haben Unternehmen Und auch ihre Berater mit den Folgen der Corona-Pandemie zu kämpfen. Zur Entlastung der betroffenen Unternehmen hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) wie berichtet Erleichterungen im Bereich der Offen- und Hinterlegungspflichten beschlossen.

Die Erleichterung betrifft die Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2021 ein Jahr später am 31.12.2022 endet. Vor dem 11.4.2023 wird das BfJ keine Ordnungsgeldverfahren gegen diese einleiten.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Unternehmer dadurch nicht von der Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse freigestellt sind. Auch eine automatische Fristverlängerung liegt damit nicht vor. Bei der Maßnahme geht es allein um eine Erleichterung für die Unternehmen. Weitere Maßnahmen sind zurzeit nicht in Planung. Auch die Einleitung neuer Vollstreckungsmaßnahmen wird unverändert aufgenommen.

#### **5. Hinzurechnung eines Kirchensteuer-Erstattungsüberhangs**

Der Gesetzgeber hat geregelt, dass in dem Fall, wenn die erstatteten Aufwendungen die geleisteten Aufwendungen bei den Sonderausgaben übersteigen und dadurch ein Erstattungsüberhang entsteht, der Erstattungsüberhang mit anderen im Rahmen der jeweiligen Nummer anzusetzenden Aufwendungen zu verrechnen ist. Ein dann noch verbleibender Erstattungsüberhang ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen.

In Anlehnung an diese Vorschrift hat der Bundesfinanzhof (BFH) ein entschiedenes Urteil veröffentlicht. Ein Steuerpflichtiger erwartete für 2009 einmalig hohe Einkünfte. Allerdings blieben die erwarteten Einkünfte aus. Die geleistete Kirchensteuervorauszahlung wirkte sich deswegen bei den Sonderausgaben nicht steuermindernd aus. Dies stand in 2012 endgültig fest und hatte zur Folge, dass in 2012 eine hohe Kirchensteuererstattung für den Veranlagungszeitraum 2009 und keine Kirchensteuerzahlung erfolgte. In dem Einkommensteuerbescheid 2012 wurde die Kirchensteuererstattung als Erstattungsüberhang dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzugerechnet.

Der BFH führte dazu aus, dass ein Erstattungsüberhang lediglich ein „Übersteigen“ der erstatteten Aufwendungen über die im Erstattungsjahr geleisteten Aufwendungen erfordert, die auch 0 € betragen können.

Ein Kirchensteuer-Erstattungsüberhang liegt damit auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum der Kirchensteuererstattung keine Kirchensteuer gezahlt hat. Die Hinzurechnung findet auch dann statt, wenn sich die erstattete Zahlung im Zahlungsjahr nicht steuermindernd ausgewirkt hat.

**Fazit:** Im Prinzip folgt dieses Urteil einem strengem Zufluss-/Abflussprinzip. Die Erstattung wird nicht rückwirkend dem Verursachungsjahr zugeordnet. Das mag im Einzelfall nachteilig sein, macht die Deklaration aber leichter beherrschbar. Spannend, dass der BFH in einem anderen Fall bei der Versteuerung von Differenzgeschäften eine – auch rückwirkende - Zuordnung nach dem Veranlassungszusammenhang anordnete. Komplexer, aber für den Steuerpflichtigen vorteilhaft.

## 6. Basiszinssatz wurde angepasst

Bereits seit dem 1.7.2016 betrug der geltende Basiszinssatz in Deutschland -0,88 %. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung wurde der Basiszinssatz zum Jahreswechsel angepasst. Die Deutsche Bundesbank ist dazu verpflichtet, den aktuellen Stand im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Zum 1.1.2023 wurde der Basiszinssatz nun auf 1,62 % erhöht.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Die Erhöhung des Basiszinssatzes zeigt die dramatische Veränderung der Zinslandschaft binnen eines Jahres. Die Kapitalkosten für eine Finanzierung haben sich teilweise vervielfacht.

## 7. Rentenbeginn bei aufgeschobener Altersrente

Der Bundesfinanzhof erließ am 31.8.2022 ein Urteil, in dem er Stellung zu dem maßgeblichen Zeitpunkt des Rentenbeginns bezieht. Der Rentenbeginn entscheidet über die anzuwendende Höhe des Besteuerungsanteils.

Als maßgebliches Jahr des Rentenbeginns gilt grundsätzlich das Jahr; in dem der Rentenanspruch entstanden ist, also seine Voraussetzungen erfüllt sind. Wird der Beginn des Renteneintritts auf Antrag des Rentenberechtigten zur Erlangung eines höheren Rentenanspruchs über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben, ist der Zeitpunkt maßgeblich, den der Rentenberechtigte in Übereinstimmung mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen des für ihn geltenden Versorgungssystems als Beginn seiner aufgeschobenen Altersrente bestimmt.

Der erstmals für das Jahr, das dem Jahr des entsprechenden Rentenbeginns folgt, zu ermittelnde steuerfreie Teilbetrag der Rente hat für Folgejahre keine Bindungswirkung. Ein eventueller Fehler, der dem Finanzamt in einem bestandskräftig veranlagten Vorjahr bei der Ermittlung des steuerfreien Rententeilbetrags unterlaufen ist, ist daher nicht in die Folgejahre zu übernehmen.

## 8. Bewertung der Einlage einer GmbH-Beteiligung

Der Bundesfinanzhof (BFH) veröffentlichte kürzlich eine Entscheidung über die korrekte Bewertung der Einlage einer GmbH-Beteiligung bei Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto. In dem Urteil nahm der BFH zu mehreren Aspekten Stellung.

Zum einen ist die Einlage eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft mit den Anschaffungskosten zu bewerten, wenn der Steuerpflichtige an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Einlage wesentlich i. S. von § 17 EStG beteiligt ist. Damit bestätigt der BFH bisherige Urteile zu der Thematik.

Zum anderen ist bei der Bewertung auch der Wertzuwachs zu erfassen, der sich im Privatvermögen zu einer Zeit gebildet hat, als der Anteilsinhaber noch nicht wesentlich beteiligt war. Die Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft aus dem steuerlichen Einlagekonto sind bei dem gewerblich tätigen Gesellschafter im Rahmen des Betriebsvermögensvergleichs erfolgswirksam zu erfassen, soweit sie die Anschaffungskosten der Beteiligung übersteigen.

## 9. Neue Förderrichtlinie zum Umweltbonus seit 1.1.2023

Ab 1.1.2023 wird die Förderung für Elektroautos degressiv ausgestaltet und es gibt sie nur noch für rein elektrische Fahrzeuge. Maßgeblich für den Förderantrag ist das Datum der Antragstellung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([bafa.de/elektromobilitaet](https://www.bafa.de/elektromobilitaet)). Eine Antragstellung ist nur für Fahrzeuge möglich, deren Zulassung bereits erfolgt ist.

Beim Umweltbonus beträgt der Bundesanteil an der Förderung **ab 1.1.2023** 4.500 € bis zu einem Netto-Listenpreis des Basismodells von 40.000 € und 3.000 € bei einem Netto-Listenpreis über 40.000 € bis 65.000 €. Die Mindesthaltedauer beim Kauf und beim Leasing verdoppelt sich auf 12 Monate.

**Ab 1.9.2023** sind nur noch Privatpersonen antragsberechtigt und **ab 1.1.2024** sinkt der Bundesanteil auf 3.000 € und der Förderdeckel auf 45.000 € Netto-Listenpreis des Basismodells. Der Anteil der Hersteller beträgt, wie bisher, 50 % der Gesamt-Bundesförderung.

## 10. Arbeitszeiterfassung für Arbeitgeber verpflichtend

Das ist kein steuerliches Thema, aber wegen der Aktualität möchten wir an dieser Stelle doch auf diese neue Rechtsprechung hinweisen.

Vorsorglich erwähnen wir, dass es sich um die Februar- und nicht die April-Ausgabe handelt. Diese komplett aus der Zeit gefallene Rechtsprechung ist leider kein Scherz und findet Ihre Grundlage in einem Urteil des EuGH, der offensichtlich ohne eine solche Aufzeichnung die Gesundheit der EU-Arbeitnehmer gefährdet sieht.

Wir sehen in der täglichen Praxis eher eine Arbeitnehmergefährdung wegen eines Zuviels an leider meistens absolut sinnloser Bürokratie, aber wir sind keine Richter oder EU-Bürokraten. Ich denke, ein wenig mehr Praxis täte unseren politischen Entscheidern in Brüssel und auch Berlin gut. Jeder Abgeordnete sollte mindestens 3 Jahre in der Wirtschaft oder in der Verwaltung (Tätigkeit bei einer Partei zählt nicht, es zählt nur echte gesetzesumsetzungsbezogene Verwaltungsarbeit bei Bauamt, Finanzamt, Arbeitsamt etc.) Vollzeit gearbeitet haben. Am besten in den Bereichen, die man später mit seiner Ausschussarbeit beglücken will.

Das Bundesarbeitsgericht stellte in seinem Beschluss vom 13.9.2022 klar, dass Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet sind, ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann.

Festlegungen zum Inhalt der Arbeitszeitdokumentation sind noch nicht getroffen worden. Aber um die Einhaltung der Höchstarbeitszeit sowie der täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten wirksam gewährleisten zu können, muss der Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit eines jeden Arbeitnehmers aufzeichnen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales plant im ersten Quartal 2023 einen Vorschlag für die Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu machen. Zurzeit ist im ArbZG geregelt, dass der Arbeitgeber zur Aufzeichnung der werktäglichen Arbeitszeit über acht Stunden sowie der gesamten Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen verpflichtet ist.

## 11. Geldbuße wegen unangemessen hoher Miete

Auch außerhalb unseres Bereichs, aber doch für juristische Laien überraschend. Der Eigentümer einer 33,1 m<sup>2</sup> großen Einzimmerwohnung mit Kochnische, fensterlosem Bad/WC, Flur und Balkon in Frankfurt a. M. vermietete diese teilmöblierte Wohnung für 550 €/Monat kalt zzgl. Nebenkosten von 180 €/Monat. Das sind kalt 16,62 pro qm in Frankfurt. Auf Anzeige des Mieters ermittelte das Amt für Wohnungswesen wegen des Verdachts der Mietpreisüberhöhung.

Das Amtsgericht verurteilte daraufhin den Vermieter wegen vorsätzlichen Vereinnahmens einer unangemessenen hohen Miete unter Ausnutzung des in Frankfurt a. M. herrschenden Mietwohnungsangebotes zu einer Geldbuße von 3.000 €. Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (OLG) hat diese Entscheidung mit seinem Beschluss v. 1.11.2022 bestätigt. Die Richter des OLG führten aus, dass eine Miete, die um mehr als 20 % über dem üblichen Entgelt liegt, unangemessen ist.

## 12. „Düsseldorfer Tabelle“ ab dem 1.1.2023

Die von dem Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebene „Düsseldorfer Tabelle“ wurde zum 1.1.2023 geändert.

Neben den Bedarfssätzen für minderjährige und volljährige Kinder änderte sich auch der Bedarf eines Studierenden, der nicht mehr bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt. Ferner erfolgte eine Anpassung der sog. Selbstbehalte.

Die „Düsseldorfer Tabelle“ stellt eine bloße Richtlinie dar und dient als Hilfsmittel für die Bemessung des angemessenen Unterhalts im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine bindende rechtliche Wirkung kommt ihr nicht zu. Zum 1.1.2023 betragen die Regelsätze bei einem Nettoeinkommen des/der Unterhaltspflichtigen bis 1.900 €:

- 437 € für Kinder von 0 – 5 Jahren,
- 502 € für Kinder von 6 – 11 Jahren,
- 588 € für Kinder von 12 – 17 Jahren und
- 628 € für Kinder ab 18 Jahren.

Die Sätze steigen mit höherem Einkommen um bestimmte Prozentsätze.

Die gesamte Tabelle befindet sich auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter <https://www.olg-duesseldorf.nrw.de> - [Schnellzugriff - Düsseldorfer Tabelle](#).

### Kurz berichtet

**Vereins-Mitgliedsbeiträge:** Der Bundesfinanzhof hat die Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen durch ein Urteil weiter eingegrenzt. So können Mitgliedsbeiträge an Vereine, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, nicht steuermindernd abgezogen werden.

---

## Fälligkeitstermine

## Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli.-Zuschlag (mtl.)	10.2.2023
Gewerbsteuer, Grundsteuer	15.2.2023
Sozialversicherungsbeiträge	24.2.2023

---

## Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich  
für die Berechnung von Verzugszinsen

**seit 1.1.2023 = 1,62 %**  
1.7. 2016 – 31.12.2022 = - 0,88 %  
1.1.2015 – 30.6.2016 = - 0,83 %  
1.7. – 31.12.2014 = - 0,73 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:  
<https://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

---

## Verzugszinssatz ab 1.1.2002: (§ 288 BGB)

### Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

### Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

**(abgeschlossen ab 29.7.2014):** Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte  
zzgl. 40 € Pauschale

---

## Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

**2022:** Dezember = 120,6; November = 121,6; Oktober = 122,2;  
September = 121,1; August = 118,8; Juli = 118,4; Juni = 117,4; Mai =  
117,3; April = 116,2; März = 115,3; Februar = 112,5; Januar = 111,5

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:  
<https://www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex>

---

**Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**